

Abwasserbeseitigungssatzung

der Stadt Recklinghausen

vom 23.03.2010

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Besondere Bestimmungen für Schmutzwasser
- § 8 Besondere Bestimmungen für Niederschlagswasser
- § 9 Besondere Bestimmungen für Brauchwassernutzung und private Wasserversorgungsanlagen
- § 10 Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen;
Kostenersatz nach § 10 KAG
- § 11 Besondere Bestimmungen zu Grundstücksanschlussleitungen
- § 12 Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
- § 13 Zustimmungsverfahren und Abnahme für Anschlussleitungen
- § 14 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlage
- § 15 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der abflusslosen Grube
- § 16 Leerung, Transport und Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- § 17 Indirekteinleiterkataster
- § 18 Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung
- § 19 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt, Überwachung
- § 20 Schutz gegen Rückstau
- § 21 Abscheider
- § 22 Haftung
- § 23 Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Inkrafttreten

**Abwasserbeseitigungssatzung
der Stadt Recklinghausen
vom
23.03.2010**

1. Änderung durch Satzung vom 27.06.2017 (Amtsblatt Nr. 22 vom 03.07.2017)

Aufgrund

1. §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.08 (GV NRW S.514),
2. §§ 51 ff. des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.07 (GV NRW S.708),
3. § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.07 (GV NRW S.8),
4. § 61a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),
5. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.07 (BGBl. I 1786),

hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 22.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Recklinghausen, im Folgenden Stadt genannt, betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers sowie die schadlose Beseitigung der Schlämme aus den Kleinkläranlagen und der Inhalte der abflusslosen Gruben als kommunale Pflichtaufgabe.
- (2) Zur Erfüllung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung erstellt und betreibt die Stadt eine öffentliche Abwasseranlage, die als rechtliche und wirtschaftliche Einheit im Trenn- und Mischsystem betrieben wird. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Verregnen sowie Einleiten von Abwasser dienen. Die Stadt Recklinghausen kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe der Anlagen Dritter bedienen. Soweit die Stadt Abwasseranlagen gemeinsam mit den Abwasserverbänden betreibt oder nutzt bzw. deren Abwasseranlagen betreiben oder benutzen darf, gelten hierfür die Anforderungen dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die öffentliche Abwasseranlage umfasst alle Bauwerke des Kanalisationsnetzes wie Kanäle und Schächte, Pumpwerke und Druckleitungen, Regenüberläufe, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Einleitungsbauwerke, Hochwasserverschlüsse, Regenrückhaltebecken etc. Als Teil der öffentlichen Abwasseranlage gelten auch die in das Entwässerungsnetz einbezogenen Straßenseitengräben, Entwässerungsmulden, Rigolen und mit Zustimmung der Wasserbehörden zur Abwasserbeseitigung genutzte Gewässer und Vorfluter. § 3 Abs.

4 bleibt unberührt.

- (4) Von den Bestimmungen dieser Satzung ist auch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für häusliche Abwässer erfasst. Diese Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.
- (5) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlusskanäle im Sinne des § 2 Nr. 15 und § 2 Nr. 17 dieser Satzung. Bau, Betrieb und Unterhaltung hierfür obliegen allein dem Anschlussberechtigten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abflusslose Grube
Anlage zur Aufnahme und Speicherung häuslichen oder vergleichbaren gewerblichen Schmutzwassers vor Abtransport zur Kläranlage durch ein vom Eigentümer beauftragtes Unternehmen (Kanal auf Rädern).
2. Abscheider
Einrichtung, die mittels Schwerkraft das Eindringen von schädlichen Stoffen in die Entwässerungsanlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindert, z.B. Fettabscheider, Leichtflüssigkeitsabscheider, Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider. Auch Einrichtungen, die auf eine andere Art und Weise als Abscheider (z.B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden können, sind hier inbegriffen.
3. Abwasser
Abwasser umfasst sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser. Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Brauchwasser, soweit und solange es nicht benutzt worden ist, oder der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt wird. Ebenfalls kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vom Grundstückseigentümer selbst der Versickerung zugeleitete Niederschlagswasser.
4. Abwasseranlage / Entwässerungsnetz
Einrichtung zur Abwasserableitung, -behandlung (-reinigung) oder -beseitigung.
5. Anschlusskanal bzw. Anschlussleitung
Der Anschlusskanal bzw. die Anschlussleitung ist die gesamte Verbindung einschl. Anschlussstutzen vom öffentlichen Kanal bis zu dem auf dem Grundstück anzuschließenden und zu entwässernden Gebäude einschl. Kontrollschacht.
6. Abwasserbeseitigung
Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
7. Anschlussnehmer
Anschlussnehmer sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet sind, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
8. Brauchwasser
Brauchwasser ist das auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vom Grundstückseigentümer selbst zum Zwecke der eigenen Nutzung zurückgehaltene Regenwasser.

9. Drainage
Drainage umfasst die künstliche unterirdische Entwässerung von Gelände durch im Boden verlegte durchlässige Rohrleitungen oder Drainagepackungen.
10. Druckentwässerungsnetz
Leitungsnetz zum Transport von Schmutzwasser unter Druck (Druckrohrleitung) einschließlich der zugehörigen Pumpen und der zugehörigen Anlagenteile.
11. Fehlanschluss
Fehlanschluss ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusses an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der ungenehmigte Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.
12. Fremdwasser
Fremdwasser sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt, um Drainagewasser oder um Fehlanschlüsse im Trennsystem.
13. Grundstück
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
14. Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen sind die von den Anschlussnehmern auf deren Grundstücken betriebenen Einrichtungen und Anlagen, die der Zuführung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage und der Einhaltung der von dieser Satzung aufgestellten Forderungen dienen, sowie der ggf. im öffentlichen Straßen- und Wegebereich verlaufende Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen und -kanäle einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Abwasserhebeanlagen, Rückstausicherungseinrichtungen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Abscheide- und sonstige Rückhalteanlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
15. Grundstücksanschlussleitung
Die Grundstücksanschlussleitung ist die gesamte Anschlussleitung einschl. Anschlussstutzen vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Kontrollschacht.
16. Indirekteinleiter
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
17. Hausanschlussleitung
Die Hausanschlussleitung ist die gesamte Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zu dem auf dem Grundstück anzuschließenden und zu entwässernden Gebäude einschließlich Kontrollschacht.
18. Kleinkläranlage
Anlage zur Behandlung häuslichen oder vergleichbaren gewerblichen Schmutzwassers mit Abwasserbelüftung im Sinne von DIN 4261, Teil 2 „Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung“. Der Ablauf der Anlage wird in ein Gewässer eingeleitet oder ins Grundwasser verrieselt.
Kleinkläranlagen im Sinne von DIN 4261, Teil 1 „Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung“ entsprechen nicht mehr den Regeln der Technik und dürfen nicht mehr betrieben werden.
19. Kontrollschacht/Revisionsschacht
Einsteigeschacht zu Kontroll- und Reinigungszwecken, welcher in der Regel bei

Richtungsänderungen, Dimensionswechsel oder bei der Zusammenführung von Kanälen anzulegen ist.

20. Mischsystem

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

21. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

22. Öffentliche Abwasseranlage

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung und Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückständen dienen.
- b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Druckstationen und davon abgehende Leitungen zur öffentlichen Abwasseranlage.
- c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

23. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

24. Straßenseitengräben

Straßenseitengräben sind künstlich angelegte Gräben, die in der Regel parallel zu Verkehrsflächen verlaufen und vor allem zur Ableitung des auf diesen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers dienen.

25. Trennsystem

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt in jeweils hierfür bestimmten Leitungen/Anlagen gesammelt und fortgeleitet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann (Anschlussrecht).
- (2) Jeder Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Die Stadt behält sich vor, durch Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Recklinghausen zu bestimmen, welche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Ansonsten gilt die tatsächliche Fertigstellung (Abnahme der baulichen Anlage) als

Bereitstellung zur öffentlichen Abwasseranlage.

- (4) Die von Dritten hergestellten und betriebenen, in das Entwässerungsnetz der Stadt Recklinghausen einbezogenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahin gehender schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt ein.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Bei Leitungsverlauf über mehrere Flurstücke ist der Verlauf per Baulast dauerhaft zu sichern.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation (Regenwasser-Kanal) in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (3) Die Stadt kann - vorbehaltlich der Zustimmung der Wasserbehörden - auf Antrag widerruflich zulassen oder fordern, dass stark verschmutztes Niederschlagswasser dem Schmutz- bzw. Mischwasserkanal zugeführt wird. Die Stadt kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Stadt verlangen, dass Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung, dessen Verschmutzung geringer ist als der Ablauf aus der Kläranlage für kommunales Abwasser (z.B. Kühlwasser), dem Regenwasserkanal zugeführt wird. Die Stadt kann zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle bei besonders gelegenen Grundstücken im Einzelfall anordnen, dass Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden darf oder muss.
Drainagen dürfen nicht angeschlossen werden; Ausnahmeregelungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung.
- (4) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten. Die Stadt kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt. Die Grundstücksanschlussleitung (im öffentlichen Bereich) darf nur von einer Firma hergestellt werden, die im Stadtgebiet Recklinghausen zur Ausführung von Anschlüssen an das öffentliche Kanalnetz zugelassen ist.
- (5) Die Stadt kann den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage versagen, soweit technische oder betriebliche Gründe unverhältnismäßige, besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordern. Die Herstellung von neuen öffentlichen Abwasseranlagen oder die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden. Eine Ausnahme hiervon ist möglich, wenn der Grundstückseigentümer sich schriftlich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zusätzlich zu übernehmen und auf Verlangen hierfür eine angemessene Sicherheit leistet.

- (6) Dampfleitungen sowie Abfallzerkleinerungsanlagen für Haushalte und Gewerbebetriebe dürfen nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Chemietoiletteninhalte dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden; das Erfordernis einer etwaigen wasserbehördlichen Indirekteinleitungsgenehmigung bleibt davon unberührt.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die
- a) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen
 - b) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern
 - c) den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern
 - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen
 - e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können
 - f) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährden.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen oder Gerüchen in der Kanalisation führen können;
 - b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - c) Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 - d) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 - e) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 - f) radioaktives Abwasser;
 - g) Inhalte von Chemietoiletten;
 - h) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - i) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 - j) Silagewasser;
 - k) Grund, Drain- und Kühlwasser;
 - l) Blut aus Schlachtungen;
 - m) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - n) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 - o) Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - p) Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Grenzwerte nicht überschritten werden und die in der Anlage 2 genannten verbotenen Stoffe und Stoffgemische nicht enthalten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers, mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.
Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Antragsteller hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (7) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (8) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, wenn sich herausstellt, dass ein Vorstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.
- (9) Bei Änderung der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Abs. 1 bis 4 nachzuweisen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der Straßenwiederherstellung, Wirtschaftlichkeit oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. durch sie entsorgen zu lassen (Benutzungszwang). Besteht wegen der Beschaffenheit des Abwassers kein Benutzungsrecht, so ist das Abwasser nach Maßgabe näherer wasserbehördlicher bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten entweder so weit vor zu behandeln, dass die Voraussetzungen des Benutzungsrechts gegeben sind oder aber es ist nach Maßgabe näherer abfallrechtlicher Bestimmungen zu entsorgen.
- (3) In landwirtschaftlichen Betrieben gilt der Anschluss- und Benutzungszwang für häusliches Abwasser. Für sonstiges Abwasser oder für zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang, wenn die Voraussetzungen des § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW vorliegen. Dies ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Zustimmungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 ist durchzuführen.

- (5) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Zustimmungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 ist durchzuführen.
- (6) Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage über die in den Absätzen 1 bis 5 aufgeführten Fälle hinaus bedarf der vorhergehenden ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- (7) Sollte sich während des Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlanschluss vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Stadt die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanchlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanchlusses gehen zu Lasten des Anschlussberechtigten. Bei Vorliegen eines Fehlanchlusses, bei dem Schmutzwasser dem Regenwasserkanal zugeführt wird, ist unverzüglich die weitere Nutzung dieses Fehlanchlusses zur Ableitung von Schmutzwasser einzustellen.
- (8) Ändert die Stadt ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen oder selbst durchzuführen.

§ 7

Besondere Bestimmungen für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten oder nicht gegeben ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 8

Besondere Bestimmungen für Niederschlagswasser

- (1) Niederschlagswasser muss grundsätzlich nach Maßgabe des § 51 a LWG NRW auf den Grundstücken beseitigt werden. Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Von diesen Regelungen ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird (Regenwasserkanal/Trennsystem).

Grundsätzlich unzulässig sind

- a) jegliche, auch unkontrollierte Zuflussmöglichkeiten zu öffentlichen Entwässerungsanlagen,
- b) die Einleitung in Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben oder in das Druckentwässerungsnetz sowie
- c) das oberflächige Ableiten des Niederschlagswassers über Gehwege oder

Straßenflächen; ausgenommen hiervon sind Gebiete, in denen diese Art der Entwässerung ausdrücklich vorgesehen ist.

Dies hat der Grundstückseigentümer andernfalls nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb von zwei Monaten abzustellen.

- (2) Eigentümer tatsächlich gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke oder von bauplanungsrechtlich als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesener Grundstücke haben mit der Stadt und den zuständigen Umweltbehörden die Möglichkeiten und die Voraussetzungen einer Niederschlagswasserbeseitigung nach Absatz 1 abzustimmen.
- (3) Auf Verlangen der Stadt hat der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass die Anforderungen des Absatz 1 auf Dauer sicher eingehalten werden können. Bei entsprechenden Anlagen soll dies gemäß Arbeitsblatt DWA A138 geschehen.
 - Versickerungsanlagen sind so herzustellen, dass zwischen der Sohle der Anlage und der Oberkante des anstehenden Grundwasserspiegels ein Bodenfilter mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,0 m bei einem ausreichenden k_f -Wert (Aufnahmefähigkeit des Bodens in $\text{x} \cdot 10^{-\text{N}} \text{ m/s}$) verbleibt.
 - Der lichte Abstand zwischen Versickerungsanlage und Grundstücksgrenze soll mindestens 2 Meter betragen.
 - Der lichte Abstand zwischen Versickerungsanlage und unterkellerten Gebäuden soll das 1,5-fache der Tiefe der unter Flur liegenden Gebäudeteile betragen (DWA A138).

Die erforderlichen Arbeiten sind von Fachkundigen zu planen und bei der Ausführung zu beaufsichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die Anlagen vor Zerstörung zu schützen und regelmäßig nach den Vorgaben des Arbeitsblatts DWA A138 zu warten.

- (4) Das Recht der Stadt auf abweichende Regelung nach § 51 a Absatz 3 LWG NRW bleibt unberührt.
- (5) Versickerung auf fremden Flurstücken ist dauerhaft per Baulast zu sichern. Besteht ein Grundstück aus mehreren Flurstücken so sind die darauf befindlichen Entwässerungseinrichtungen durch Baulast zu sichern. Dies gilt auch für Entwässerungseinrichtungen, die sich auf anderen Nachbargrundstücken befinden.

§ 9

Besondere Bestimmungen für die Brauchwassernutzung und für private Wasserversorgungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführen, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und daran anschließend im Haushalt (z.B. Toilettenspülung oder Wäschewaschen) verwenden will. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Anschlussberechtigte.
- (2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt anzuzeigen, wenn er eine private Wasserversorgungsanlage ausschließlich oder zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgung betreibt.
- (3) Das Benutzungsrecht und der Benutzungszwang nach dieser Satzung bleiben in vollem Umfang bestehen.
- (4) Der zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage berechnete Brauchwassernutzer oder private Wasserversorger hat auf seine Kosten eine Abwassermengenmesseinrichtung oder einen Frischwassermesser zu installieren und zu betreiben. Im Abstand von höchstens 10 Jahren ist die Messeinrichtung auf Kosten des Betreibers unaufgefordert von einer

Fachfirma eichen zu lassen.

- (5) Verstöße gegen diese Anzeigepflicht können als Abgabehinterziehung geahndet werden.

§ 10

Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen; Kostenersatz nach § 10 KAG

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, nicht im Zusammenhang mit den Abwasserableitungen von Nachbargrundstücken stehenden unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage/ Gewässer haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Der Anschlusskanal bzw. die Anschlusskanäle müssen die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. Auf Antrag können mehrere Anschlüsse verlegt werden. Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind vom Anschlussberechtigten einzubauen. Die Vorschriften der DIN 1986 bzw. DIN EN 12056 und DIN EN 1610 (Technische Bestimmungen für den Bau von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussberechtigten den Einbau, den Betrieb und die Wartung einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Anschlussberechtigte.
- (3) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen und die Lage und Anzahl der Kontrollschächte bestimmt die Stadt. Mindestens ein Kontrollschacht ist außerhalb von Gebäuden als Einsteigeschacht DN 1000 anzuordnen. Zwischen diesem Kontrollschacht und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sowie der gesamten Anschlussleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage obliegen dem Anschlussnehmer. Die Anschlussarbeiten im öffentlichen Bereich dürfen nur von einer Firma ausgeführt werden, die im Stadtgebiet Recklinghausen zur Ausführung von Anschlüssen an das öffentliche Kanalnetz zugelassen ist.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, im Zusammenhang mit Straßen- oder Kanalbaumaßnahmen oder in anderen besonderen Fällen durch einen von ihr beauftragten Unternehmer die Grundstücksanschlussleitung, ggf. einschl. Kontrollschacht, erstmals herzustellen sowie notwendige Erneuerungs-, Beseitigungs-, Veränderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an der vorhandenen Grundstücksanschlussleitung durchzuführen. Der Aufwand und die Kosten hierfür sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (6) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Baumaßnahme. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (7) „Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig. Wenn die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der angeschlossenen Grundstücke ersatzpflichtig entsprechend des auf ihr Grundstück entfallenden prozentualen Anteils an der Gesamtveranlagungsfläche der angeschlossenen Grundstücke. Die Veranlagungsfläche eines Grundstücks errechnet sich durch

Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 8 bis 13.“

(8) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit mit	1,25
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit mit	1,50
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit mit	1,75
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit mit	2,00
e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit mit	2,20
f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit mit	2,35
g) bei sieben- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit mit	2,45

(9) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Ist diese nicht festgesetzt, sind aber Baumassenzahlen festgesetzt, gilt das Grundstück bei einer höchstzulässigen Baumassenzahl

h) bis 3,5 als eingeschossig,

i) bis 5,6 als zweigeschossig,

j) bis 7,0 als dreigeschossig,

k) bis 7,7 als viergeschossig,

l) bis 8,0 als fünfgeschossig,

m) bis 8,4 als sechsgeschossig

n) über 8,4 als sieben- und mehrgeschossig bebaubar.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Soweit eine höhere als die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn eine höhere Baumassenzahl oder eine größere Gebäudehöhe zugelassen ist.

(10) Grundstücke, für die nach den Bebauungsplanfestsetzungen eine sonstige Nutzung ohne bzw. mit - im Verhältnis zu ihrer Flächengröße – lediglich unterwertiger Bebauung zulässig ist, werden nur mit ihrer Flächengröße angesetzt. Dies gilt auch für Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung eine bauliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist.

- (11) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ist die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandene Zahl der Geschosse maßgebend, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Wird die so ermittelte Anzahl der Geschosse durch die vorhandene Nutzung auf einem bestimmten Grundstück überschritten, gilt für dieses Grundstück die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich gilt ungeachtet der Umgebungsbebauung ebenfalls die Höchstzahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Geschosse. Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Geschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- (12) Außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gelegene Grundstücke im Sinne von Absatz 10 werden nur mit ihrer Flächengröße angesetzt. Dies gilt auch, wenn solche Grundstücke lediglich tatsächlich entsprechend genutzt werden.

Grundstücke im vorgenannten Sinne, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten als eingeschossig bebaubar.

- (13) Grundstücke in durch Bebauungsplan entsprechend der Baunutzungsverordnung festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten sowie Grundstücke in Gebieten, in denen ohne Bebauungsplanfestsetzungen eine Nutzung wie in den genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist, werden mit 160 vom Hundert der nach den Absätzen 8 bis 12 ermittelten Veranlagungsfläche angesetzt.

Gleiches gilt für Grundstücke, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Gerichts-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden) genutzt werden, ohne dass das Gebiet einem der in Satz 1 benannten Gebiete entspricht, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 11

Besondere Bestimmungen zu Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Auf Antrag können für ein Grundstück mehrere Anschlüsse verlegt werden.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen (z.B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenbauweise oder Garagenhöfe) auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame, private Anschlussleitung entwässert werden, wenn und solange
- a) die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage per Baulast gesichert sind,
 - b) öffentliche Belange nicht entgegenstehen und
 - c) eine privatrechtliche Vereinbarung aller Miteigentümer zu Errichtung, Betrieb und Wartung der privaten Abwasseranlage gemäß Vorgaben der Stadt vorgelegt wird und
 - d) die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung grundbuchlich gesichert sind.

- (3) Unverzichtbar ist in den Fällen des Absatz 2 die Anlage eines Kontrollschachtes gemäß § 10 Absatz 3.
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist nach Aufforderung der Stadt Recklinghausen jedes der neu entstehenden Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die Stadt hiervon Befreiung nach den Absätzen 2 und 3 gewähren.
- (5) Benutzen mehrere Grundstückseigentümer einen Anschlusskanal, haften Sie für die Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit der Anschlussleitung(en) jeder gemäß den Anforderungen des § 10 gesamtschuldnerisch.

§ 12

Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Ausbau, der Erneuerung oder Instandhaltung der öffentlichen Kanalisation sowie im Zusammenhang mit dem Straßenausbau kann die Stadt bestimmen, dass die Grundstücksanschlussleitung geprüft und bei Bedarf saniert wird.
- (3) Folgende Unterlagen sind bei Aufforderung vorzulegen:
 - a) Grundstücksentwässerungsplan mit Darstellung der untersuchten Leitungen
 - b) Prüfprotokoll(e)/Laufprotokoll(e)
 - c) Visueller Datenträger (DVD)
- (4) Die Kosten der Prüfung und ggf. der Sanierung trägt der Anschlussnehmer.

§ 13

Zustimmungsverfahren und Abnahme für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung von Kanalanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung ist vom Anschlussnehmer bei der Stadt rechtzeitig schriftlich mit Antragsunterlagen in zweifacher Ausfertigung zu beantragen; sie gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden worden ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Genehmigung übernimmt die Stadt keine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

Vor Beginn der Arbeiten an der Grundstücksentwässerung muss die Genehmigung hierzu durch die Stadt erteilt worden sein.

(2) Der Antrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) Baubeschreibung zur Entwässerung
- b) einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und ggf. geplanten baulichen Anlagen mit Darstellung der Entwässerung
- c) sämtliche Grundrisse mit Darstellung der angeschlossenen Entwässerungsgegenstände und Leitungsverläufe (inkl. Durchmesser, Gefälle, Materialart)
- d) Schnitte durch die Anschlussleitungen (RW, SW, MW) vom Anschluss an der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Entlüftung inkl. Angabe der Höhen (KS an der Anschlussstelle, KD/KS Revisionsschacht, OKFE, OKG)
- e) bei Niederschlagswasser-Versickerungsanlagen:
 - Boden- / Versickerungsgutachten
 - Angaben zum Grundwasserflurabstand
 - Berechnung nach DWA-Blatt 138
- f) bei erforderlicher Regenwasser-Rückhaltung:
 - Berechnung nach DWA-Blatt 117
 - Nachweis/Produktinformation der Drosseleinrichtung
- g) bei Gewerbe-/Industriebetrieben:
 - „Betriebsbeschreibung“ mit Angabe von Herkunftsbereich, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986 und DIN EN 12056 und der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.

- (3) Die Abnahme des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasseranlage, der Grundstücksanschlussleitung bis zum Kontrollschacht und des Kontrollschachtes erfolgt durch die Stadt. Sie muss vom Anschlussnehmer mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Abnahmetag bei der Stadt beantragt werden. Abnahmen erfolgen nicht an Wochenenden und nicht außerhalb der normalen Dienststunden.
- (4) Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat oder sonst ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer schriftlich, inklusive Lageplan mit Darstellung der Lage des Anschlusses, eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die Stadt behält sich vor,

den Rückbau oder die Verfüllung bzw. die Erhaltung oder Sanierung von nicht mehr genutzten Leitungen zu verlangen.

§ 14

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, dürfen keine Kleinkläranlagen betrieben werden. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder einem anderen ordnungsgemäßen Zweck (Regenwassersammlung) dienen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (2) Kleinkläranlagen sind nach dem Stand der Technik zu bauen und zu betreiben. Insbesondere die DIN 4261 ist zu beachten. Für Bau und Betrieb einer KKA ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Für jede neu erstellte Kleinkläranlage ist der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer einjährigen Einstellungs-/ Prüfphase gemäß DIN 4261, Teil 2, nachzuweisen. Die Nachweise sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Die Kleinkläranlage ist stets betriebsbereit zu halten.
Der Eigentümer hat die Pflicht, die Anlage entsprechend den jeweilig geltenden gesetzlichen Anforderungen zu betreiben. Bei Änderung der Anforderungen ist er verpflichtet, die Anlage unaufgefordert derart nachzurüsten, dass die geänderten Anforderungen erfüllt werden.
- (3) Kleinkläranlagen und deren Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die vom Eigentümer beauftragten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert und entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.
- (4) Die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen hat nach DIN 4261, Teil 3 (Anlagen ohne Abwasserbelüftung), bzw. nach DIN 4261, Teil 4 (Anlagen mit Abwasserbelüftung) zu erfolgen. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten hat der Betreiber der Kleinkläranlage den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma nachzuweisen.
- (5) Für jede Kleinkläranlage gemäß DIN 4261, Teil 2 ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrollen eingetragen und die Wartungsberichte eingefügt werden müssen. Im Betriebstagebuch sind außerdem der Zeitpunkt der Schlammabfuhr und besondere Vorkommnisse zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat Mängel an der Kleinkläranlage nach eigener Feststellung bzw. nach Aufforderung durch die Stadt oder der unteren Wasserbehörde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Hierüber hat er die Stadt zu informieren.
- (7) Eigentümern von Grundstücken mit Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261, Teil 2, welche im Außenbereichsentwässerungskonzept der Stadt Recklinghausen zum Anschluss an einen öffentlichen Kanal vorgesehen sind, dürfen diese Anlagen nur bis zum vollzogenen Anschluss an den Kanal weiter betreiben. Wurde eine KKA mit Fördermitteln des Landes bezuschusst, gewährt die Stadt dem Eigentümer der Anlage ausnahmsweise die

Möglichkeit den Anschluss- und Benutzungszwang für das betroffene Grundstück für den Zeitraum der 10jährigen Zuschussbindungsfrist auszusetzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Der Aufschub ist schriftlich mit der Stadt zu vereinbaren.

§ 15

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Gruben

- (1) Die Stadt stimmt der Errichtung und dem Betrieb abflussloser Gruben zur Erschließung neuer baulicher Anlagen grundsätzlich nicht zu.
- (2) In Fällen, in denen die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage nicht mehr weiter betrieben werden kann und ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation technisch oder wirtschaftlich nicht durchführbar ist, kann die Stadt, vorbehaltlich einer Zustimmung durch die Untere Wasserbehörde, der zeitlich befristeten Errichtung und dem Betrieb abflussloser Gruben zustimmen. Sobald sich die Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ergibt, greift der Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 16

Leerung, Transport und Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Entleerung und Beseitigung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt durch eine vom Eigentümer beauftragte Fachfirma. Vorbehaltlich einer abweichenden wasser- und abfallbehördlichen Regelung darf der Anschlussberechtigte die Schlämme und sonstigen Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht selbst entsorgen. Die Entleerung der Kleinkläranlage ist vom Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig zu beauftragen. Ansonsten erfolgt die Entleerung der Kleinkläranlagen nach Bedarf, welcher durch eine Fachfirma festzustellen ist, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der geltenden Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges, zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen; zur Entsorgung gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

§ 17

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über gewerbliche und industrielle Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Die Anschlussnehmer sind zur Abgabe der dafür benötigten Angaben und Unterlagen

verpflichtet. Die hierfür von der Stadt erhobenen Informationen und Daten können auch als Vergleichsdaten zum Nachweis des Verstoßes des Einleiters gegen Bestimmungen dieser Satzung verwendet werden.

Bei gewerblichen und industriellen Indirekteinleitungen sind der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. über die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.

Indirekteinleitungen bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde, sofern es sich um Abwasser handelt, welches in den Anhängen der Abwasserverordnung aufgelistet ist. Die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde ist der Stadt Recklinghausen vorzulegen.

§ 18

Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die öffentliche Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe (einschließlich Schachtbauwerk und Steuerungskasten) sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt Recklinghausen. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist berechtigt, die Druckpumpe samt Steuerung auf ihre Kosten an das häusliche Elektrizitätsnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen. Die Stromkosten für den Betrieb der Anlage werden vom Grundstückseigentümer getragen.
- (3) Die Druckpumpe, die dazugehörigen Anlagenteile sowie die Druckleitungen werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 19

Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserinhaltsstoffe sowie zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen; dazu sind der Stadt auf Anforderung auch Planunterlagen (Entwässerungspläne) über die insgesamt auf dem Grundstück vorhandenen Entwässerungseinrichtungen bis zur jeweiligen Einleitungsstelle zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Betreiber und Nutzer von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (2) Jeder Anschlussnehmer hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und andere bauliche Maßnahmen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden sollen, welche die

- Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, insbesondere bei Grundstücksteilungen,
- b) Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt wurden, nicht mehr funktionieren oder undicht sind,
 - c) sich Art und/oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
 - d) sich die Daten ändern, die für das Indirekteinleiterkataster erhoben oder sonst abgegeben wurden,
 - e) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dauer nicht mehr benutzt werden,
 - f) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen.
- (3) Gewerbliche und industrielle Abwassereinleiter sind verpflichtet, darüber hinaus auf Nachfrage Auskunft zu geben über:
- a) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - b) die Art, die Menge und die Beschaffenheit von Einsatzstoffen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), von Zwischenprodukten und erzeugten Endprodukten,
 - c) den Höchstabfluss und die qualitative Beschaffenheit des Abwassers,
 - d) die Zeiten, in denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, sowie etwaige zeitabhängige Abwassermengen,
 - e) eine Vorbehandlung des Abwassers (z.B. Kühlung, Neutralisation, Dekontaminierung, Fällung) mit Bemessungsnachweisen und Benennung der dafür eingesetzten Chemikalien.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Abscheidern für Leichtflüssigkeiten und Fett sowie deren Art, Typ, Hersteller, Nenngröße bzw. Fassungsvermögen und das Datum der Inbetriebnahme anzuzeigen sowie auf Aufforderung sämtliche sonstigen Angaben über den Betrieb der Abscheideanlage zu machen.
- (5) Den Beauftragten der Stadt ist zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasservorbehandlungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.
- (6) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis oder durch einen Berechtigungsschein auszuweisen.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, Daten für eine Versiegelungskartierung aus Luftbildern und dem Liegenschaftskataster zu erfassen und auszuwerten, soweit dies zu Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug der Satzung erforderlich ist. Die Grundrechte des Anschlussnehmers bleiben unberührt.
- (8) Jeder Anschlussnehmer, auf dessen Grundstück sich eine öffentliche Abwasseranlage oder eine dinglich bzw. durch Baulast gesicherte private Abwasseranlage befindet, hat das Betreten und ggf. Befahren seines Grundstückes durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt zum Zwecke des Kanalbetriebs und der Kanalbestandserhaltung zu dulden.

§ 20

Schutz gegen Rückstau

- (1) Räume unterhalb der Rückstauenebene, in denen ein Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage auftreten kann, müssen vom jeweiligen

Anschlussberechtigten selbst nach den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (einschlägige DIN-Vorschriften) gegen Rückstau gesichert sein. Als Rückstauenebene wird die Straßenoberkante bzw. Geländehöhe über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt.

- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Anlagen zur Sicherung gegen Rückstau selbst verantwortlich.

§ 21

Abscheider

- (1) Abwasser, das Leichtflüssigkeiten oder Fette enthält, ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage über Abscheider vor zu behandeln. Abscheideanlagen sind gemäß DIN zu dimensionieren, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Abscheider für Leichtflüssigkeiten und Fett müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie jederzeit entleert und überwacht werden können.
- (3) Bauliche Veränderungen der Abscheider bedürfen der Genehmigung der Stadt.
- (4) In Abscheideanlagen darf nur solches Abwasser eingeleitet werden, aus dem Leichtflüssigkeiten oder Fette abgeschieden werden müssen.
- (5) Die Entsorgung des Abscheidegutes hat nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zu erfolgen. Die Stadt behält sich vor, die Führung eines Betriebstagebuches über die Entleerung, Reinigung und Wartung der Abscheider zu fordern und die Reinigungsintervalle individuell festzulegen. Der Nachweis über die vorschriftsmäßige Entsorgung ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Die Entsorgungsbelege sind mindestens 5 Jahre vorzuhalten. Abscheidegut darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideanlage entnommen werden.
- (6) Abscheidegut darf an keiner Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (7) Die Stadt kann die Entleerung von Abscheideanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers veranlassen, wenn die ordnungsgemäße Entleerung unterblieben ist.
- (8) Weitergehende wasserbehördliche, abfallrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Forderungen bleiben unberührt.

§ 22

Haftung

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Errichtung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Die Haftung des jeweils Beteiligten tritt insbesondere ein, wenn er
 - a) gegen § 5 verstößt oder wenn von seinem Grundstück ein Verstoß gegen § 5 ausgeht,
 - b) die Änderung der Abwässer nach Art, Zusammensetzung und Menge nicht

- unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitteilt,
- c) die Stilllegung eines Anschlusskanals der Stadt nicht rechtzeitig meldet und/oder den Anschlusskanal nicht ordnungsgemäß beseitigt oder abgedichtet hat,
 - d) Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder den Inhalt von Abscheidern der öffentlichen Kanalisation zuführt,
 - e) Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal bzw. Regenwasser oder Drainagewasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Ohne Rücksicht auf Verschulden ist der Anschlussnehmer der Stadt gegenüber für eine Erhöhung der gesamten Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln er zu verantworten hat, dies durch einen objektiven Verstoß gegen diese Satzung oder durch eine verschuldensunabhängige Nichteinhaltung der Forderungen des § 5 dieser Satzung verursacht haben. Da die Erhöhung der Abwasserabgabe in aller Regel nicht nur für den Zeitraum der Nichteinhaltung der wasserbehördlichen Grenzwertfestsetzungen geltend gemacht wird, sondern für das gesamte Veranlagungsjahr, gilt entsprechendes für die Weitergabe der erhöhten Abwasserabgabe an den Verursacher.
- (4) Haben mehrere Anschlussnehmer die Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die Erschwernisse oder sonstigen Nachteile im Betrieb, die Unmöglichkeit der landwirtschaftlichen Verwertung der Klärschlämme aus der Verbandskläranlage oder die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie der Stadt gesamtschuldnerisch für den dadurch entstehenden finanziellen Schaden bzw. zusätzlichen Aufwand. Dies gilt auch dann, wenn der einzelne Tatbeitrag zwar einen Verstoß gegen die Satzung darstellt, jedoch allein nicht ursächlich für den insgesamt eingetretenen Schaden war.
- (5) Eine verschuldensunabhängige Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden oder sonstige Nachteil allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis eines solchen Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.

§ 23

Grundstücksbegriff, Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so werden für jede dieser Anlagen die für die Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen dieser Satzung angewandt. Sollte dieser Grundstücksbegriff zu unbilligen finanziellen Härten führen, kann die Stadt auf Antrag des Anschlussberechtigten unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Gleichheitsgrundsatzes eine hiervon abweichende, den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragende, eigenständige Definition der selbständigen wirtschaftlichen Einheit vornehmen.
- (2) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung oder Nichtbenutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs.1 den Leitungsverlauf über mehrere Flurstücke nicht dauerhaft per Baulast sichern lässt,
- b) § 4 Abs. 3 Drainagen an das öffentliche Abwassernetz anschließt,
- c) § 4 Abs. 4 und § 10 Abs. 4 Arbeiten im öffentlichen Bereich nicht von bei der Stadt Recklinghausen zugelassenen Fachfirmen ausführen lässt,
- d) § 5 Stoffe bzw. Abwässer einleitet, die gemäß Abs. 1 bis 3 nicht eingeleitet werden dürfen,
- e) § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 5 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
- f) § 6 Abs. 2 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- g) § 5 Abs. 9, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 2 und/oder § 19 Nachweise, Unterlagen, Angaben und/oder Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
- h) § 6 Abs. 4 kein Zustimmungs- und Abnahmeverfahren gemäß § 13 beantragt,
- i) § 6 Abs. 7 Fehlanlüsse nicht beseitigt,
- j) § 8 Abs. 1 Niederschlagswasser an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, obwohl der Anschluss durch die Stadt ausgeschlossen wurde sowie bei Verstößen gegen § 8 Abs.1 lit. Absätze a) bis c),
- k) § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht für die Brauchwassernutzung nicht nachkommt,
- l) § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht für die private Wasserversorgungsanlage nicht nachkommt,
- m) § 9 Abs. 4 Messeinrichtungen nicht installiert und nicht betreibt,
- n) § 10 Abs. 3 die Bestimmungen der Stadt nicht beachtet,
- o) § 11 Abs. 4 sein nach Grundstücksteilung selbständiges Grundstück nicht nach Maßgabe dieser Satzung anschließt,
- p) § 13 Abs. 1 die Genehmigung zur Herstellung oder Änderung von Kanalanschlüssen oder Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder mit den Arbeiten an der Grundstücksentwässerung beginnt, bevor die Genehmigung oder sonst die ausdrückliche Zustimmung hierzu erteilt wurde,
- q) § 13 Abs. 5 die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor die Stadt die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat,
- r) § 13 Abs. 6 den Abbruch von Gebäuden oder Entwässerungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- s) § 14 Abs. 5 kein Betriebstagebuch führt,
- t) § 16 Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben nicht fachgerecht entsorgen lässt,
- u) § 18 Abs. 2 die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut,
- v) § 19 Abs. 5 den Beauftragten der Stadt keinen Zutritt zu den Grundstücksentwässerungs- und /oder Abwasserbehandlungsanlagen gewährt,
- w) § 21 Abscheider nicht oder nicht fachgerecht errichtet und/oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

- a) unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet oder entfernt, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal oder in ein Sonderbauwerk der öffentlichen Abwasseranlage einsteigt,
- b) Stoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Diese soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Eine zusätzliche und darüber hinausgehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit der Stadt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.

- (4) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

Übergangsregelung

Nach bisherigem Satzungsrecht zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 Abs. 4 zulässigen Einleitungsgrenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung deren Regelungen anzupassen. In derartigen Fällen hat der Anschlussberechtigte der Stadt gegenüber innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich zu erklären, wie er diese Anforderungen zeitlich und technisch erfüllen wird. Die Stadt kann diese Frist sowie die des Satzes 1 auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängern. Darüber hinausgehende wasserbehördliche Forderungen bleiben davon ebenso unberührt wie etwaige haftungsrechtliche Folgerungen gegenüber der Stadt und Dritten.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Stadt Recklinghausen vom 21.12.1990 und die Satzung über die Entsorgung der Kleinkläranlagen vom 19.12.2000 außer Kraft.

Anlage 1

Grenzwerttabelle zu § 5 Abs. 2 und 3 der Abwassersatzung der Stadt Recklinghausen

Parameter / Stoff / Stoffgruppe	Bestimmungsverfahren	Grenzwert
1. Temperatur (Stichprobe)	DIN 38404 – (C4)	bis 35° C
2. Leitfähigkeit	DIN EN 27888 (C8)	
2. pH-Wert (Stichprobe)	DIN 38404 – (C5)	6,5 - 10
3. Absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 5 ausgeschlossen; a) biologisch abbaubar b) biologisch nicht abbaubar	Absetzzeit: 2 Stunden	8,0 ml/l 0,3 ml/l
4. verseifbare Fette und Öle (schwerflüchtige lipophile Stoffe)	DEV H 56	250 mg/l
5. Kohlenwasserstoffe		
a) direkt abscheidbar	DIN 1999 beachten	
b) soweit eine über die Abscheidung gemäß 5.a) hinausgehende Entfernung erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.)	DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
6. Halogenierte Kohlenwasserstoffe		
a) Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z.B. 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen	DIN 38407 – F18	0,5 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)
b) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	DIN EN 1485 (Chloridgehalt < 5g/l) DIN 38409 – H22(Chloridgehalt > 5g/l)	1,0 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)
7. Anorganische Stoffe gesamt		
Aluminium (Al)		10,0 mg/l
Arsen (As)	DIN EN ISO 11969	0,3 mg/l
Barium	DIN EN ISO 11885	2,0 mg/l
Blei (Pb)	DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	DIN EN ISO 11885	0,2 mg/l
Chrom VI (Cr VI)	DIN 38450 – D 24	0,1 mg/l
Chrom, gesamt (Cr)	DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
Cobalt (Co)		2,0 mg/l
Eisen (Fe)		10,0 mg/l
Kupfer (Cu)	DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	DIN EN 1483	0,05 mg/l
Selen (Se)	DIN 38405 – D 23 - 2	1,0 mg/l
Silber (Ag)	DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
Zink (Zn)	DIN EN ISO 11885	2,0 mg/l
Zinn (Sn)	DIN EN ISO 11885	2,0 mg/l

8. Anorganische Stoffe (gelöst)		
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	DIN EN ISO 11732	100 mg/l
Nitrit, falls größere Frachten anfallen (als N)	DIN EN 26777	5,0 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN ⁻)	DIN – 38405 – D 13 - 2	0,2 mg/l
Cyanid, gesamt (CN ⁻)	DIN – 38405 – D 13 - 1	5,0 mg/l
Fluorid (F ⁻)	DIN – 38405 – D 4 - 1	50 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)		10,0 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	DIN EN ISO 10304 - 2	600 mg/l
Sulfid, gesamt	DIN - 38405 – D 27	2,0 mg/l
Chlor, frei (Cl ₂)		0,5 mg/l

9. Organische Stoffe

Phenole, wasserdampflich und Halogenfrei (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	DIN - 38409 – H 16 – 2 (*1)	100 mg/l
Spontan Sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfit, Eisen-II-Sulfat	Nur in solchen Konzentrationen, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentl. Kanalisation auftreten	
Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer Biol. Kläranlage nicht mehr gefärbt erscheint.	

*1 je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich verringert werden.

Analyse- und Messverfahren:

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach DIN 38400 und folgende bzw. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung auszuführen (siehe auch Anlage zur aktuellen Abwasserverordnung).

Grenzwerte:

Grenzwerte aus

- a) Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung – AbwV – v. 17. Juni 04 (in Kraft getreten am 01.01.05, Geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2007).
- b) Verordnung über Art u. Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen u. –einleitungen - Selbstüberwachungsverordnung Kommunal- SüwV-Kom - vom 25. Mai 2004 (in Kraft getreten am 01.07.04)

Anlage 2

Liste der verbotenen Stoffe und Stoffgemische zu § 5 Abs. 2 dieser Satzung, betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) - sog. Gewässerschutz - Richtlinie - in Verbindung mit der Anlage zu Abl. Nr. C 176 vom 14.07.1982 "Mitteilung der Kommission an den Rat über die gefährlichen Stoffe im Sinne der Liste I der Richtlinie des Rates 76/464/EWG"

1. Aldrin
2. 2-Amino-4-chlorphenol
3. Anthracen
4. Arsen und seine mineralischen Verbindungen
5. Azinphos-ethyl
6. Azinphos-methyl
7. Benzol
8. Benzidin
9. Benzylchlorid
10. Benzylidenchlorid
11. Biphenyl
12. Cadmium und seine Verbindungen
13. Tetrachlorkohlenstoff
14. Chloralhydrat
15. Chlordan
16. Chloressigsäure
17. 2-Chloranilin
18. 3-Chloranilin
19. 4-Chloranilin
20. Chlorbenzol
21. 1-Chlor-2,4-dinitrobenzol
22. 2-Chlorethanol
23. Chloroform
24. 4-Chlor-3-methylphenol
25. 1-Chlornaphtalin
26. Chlornaphtaline (technische Mischung)
27. 4-Chlor-2-nitroanilin
28. 1-Chlor-2-nitrobenzol
29. 1-Chlor-3-nitrobenzol
30. 1-Chlor-4-nitrobenzol
31. 4-Chlor-2-nitrotoluol
32. Chlornitrotoluole (andere als Nr. 31)
33. 2-Chlorphenol
34. 3-Chlorphenol
35. 4-Chlorphenol
36. Chloropren
37. 3-Chlorpropen
38. 2-Chlortoluol
39. 3-Chlortoluol
40. 4-Chlortoluol
41. 2-Chlor-p-toluidin
42. Chlortoluidine (andere als Nr. 41)
43. Coumaphos
44. Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin)
45. 2,4-D (einschließlich 2,4-D-Salze und 2,4-D-Ester)
46. DDT (einschließlich Abbauprodukte DDD und DDE)
47. Demeton (einschließlich Demeton-o, Demeton-s, Demeton-s-methyl und Demeton-s-methylsulfon)

48. 1,2-Dibromethan
49. Dibutylzinndichlord
50. Dibutylzinnoxid
51. Dibutylzinnsalze (andere als Nrn. 49 und 50)
52. Dichloraniline
53. 1,2-Dichlorbenzol
54. 1,3-Dichlorbenzol
55. 1,4-Dichlorbenzol
56. Dichlorbenzidine
57. Dichlordiisopropylether
58. 1,1-Dichlorethan
59. 1,2-Dichlorethan
60. 1,1-Dichlorethylen
61. 1,2-Dichlorethylen
62. Dichlormethan
63. Dichlornitrobenzole
64. 2,4-Dichlorphenol
65. 1,2-Dichlorpropan
66. 1,3-Dichlorpropan-2-ol
67. 1,3-Dichlorpropen
68. 2,3-Dichlorpropen
69. Dichlorprop
70. Dichlorvos
71. Dieldrin
72. Diethylamin
73. Dimethoat
74. Dimethylamin
75. Disulfoton
76. Endosulfan
77. Endrin
78. Epichlorhydrin
79. Ethylbenzol
80. Fenitrothion
81. Fenthion
82. Heptachlor (einschließlich Heptachlorepoxyd)
83. Hexachlorbenzol
84. Hexachlorbutadien
85. Hexachlorcyclohexan (einschließlich aller Isomere und Lindan)
86. Hexachlorethan
87. Isopropylbenzol
88. Linuron
89. Malathion
90. MCPA
91. Mecoprop
92. Quecksilber und seine Verbindungen
93. Methamidophos
94. Mevinphos
95. Monolinuron
96. Naphtalin
97. Omethoate
98. Oxydemeton-methyl
99. PAH (mit besonderer Bezugnahme auf 3,4-Benzopyren und 3,4-Benzofluoranthen)
100. Parathion (einschließlich Parathion-methyl)
101. PCB (einschließlich PCT)
102. Pentachlorphenol

103. Phoxim
104. Propanil
105. Pyrazon
106. Simazin
107. 2,4,5-T (einschließlich 2,4,5-T-Salze und 2,4,5-T-Ester)
108. Tetrabutylzinn
109. 1,2,4,5-Tetrachlorbenzol
110. 1,1,2,2-Tetrachlorethan
111. Tetrachlorethylen
112. Toluol
113. Triazophos
114. Tributylphosphat
115. Tributylzinnoxid
116. Trichlorfon
117. Trichlorbenzol (technische Mischung)
118. 1,2,4-Trichlorbenzol
119. 1,1,1-Trichlorethan
120. 1,1,2-Trichlorethan
121. Trichlorethylen
122. Trichlorphenole
123. 1,1,2-Trichlor-trifluorethan
124. Trifluralin
125. Triphenylzinnacetat
126. Triphenylzinnchlorid
127. Triphenylzinnhydroxid
128. Vinylchlorid
129. Xylole (technische Mischung von Isomeren)